

Jugendordnung

des Schützenverein Bargteheide und Umgegend von 1908 e.V.



Inhalt

§ 1	JUGENDWART	1
§ 2	JUGENDVORSTAND.....	2
§ 3	JUGENDVERSAMMLUNG	2
§ 4	WAHLVERFAHREN	2
§ 5	AUFLÖSUNG.....	2

§ 1 JUGENDWART

Der Jugendwart ist zuständig für die Jugendarbeit im Verein. Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere

- a) die sportliche Förderung und Betreuung der Jugend,
- b) die Vertretung der Jugend im Vorstand,
- c) die Vertretung der Vereinsjugend innerhalb der Sportjugend und Kreisjugend
- d) die Überwachung der freiwilligen selbständigen Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe.

§ 2 JUGENDVORSTAND

- (1) Zur Unterstützung des Jugendwartes wird ein Jugendvorstand gebildet. Ihm gehört an:
 - a) der Jugendwart,
 - b) des 1. stellvertr. Jugendwartes,
 - c) des 2. stellvert. Jugendwartes,
 - d) 2 Jugendsprecher.
- (2) Den Vorsitz im Jugendvorstand führt der Jugendwart.
- (3) Der Jugendvorstand verfügt über die ihm zur Verfügung gestellten Mittel zweckgebunden in eigener Zuständigkeit mit Rechnungslegung über die Kasse des Gesamtvereins.

§ 3 JUGENDVERSAMMLUNG

- (1) Die Jugendversammlung setzt sich aus allen Jugendlichen des Schützenvereins Bargtheide und Umgegend von 1908 e.V. im Alter von 8 bis 20 Jahren und dem Jugendvorstand zusammen.
- (2) Die Jugendversammlung berät und beschließt über gemeinsame Veranstaltungen, unterbreitet Vorschläge zur Vereinsgestaltung und wählt den Jugendwart und die Jugendsprecher.
- (3) Die Leitung der Jugendversammlung hat der Jugendwart.
- (4) Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Auf Antrag von 10% der jugendlichen Mitglieder muss eine Jugendversammlung einberufen werden.

§ 4 WAHLVERFAHREN

- (1) Der Jugendwart wird auf der Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.
- (2) Wird eine Bestätigung nicht vorgenommen, so muss die Jugendversammlung erneut einen Jugendwart wählen. Die Ablehnungsgründe sind der Jugend bekanntzugeben.
- (3) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält.
- (4) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 2 Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Die Wahlen müssen vor der Mitgliederversammlung durchgeführt werden.

§ 5 AUFLÖSUNG

- (1) Für den Fall der Auflösung der Vereinsjugend, ist das verbleibende Vermögen dem Verein mit der Auflage zuzuführen, es weiterhin Zwecken der Jugendhilfe zur Verfügung zu stellen.